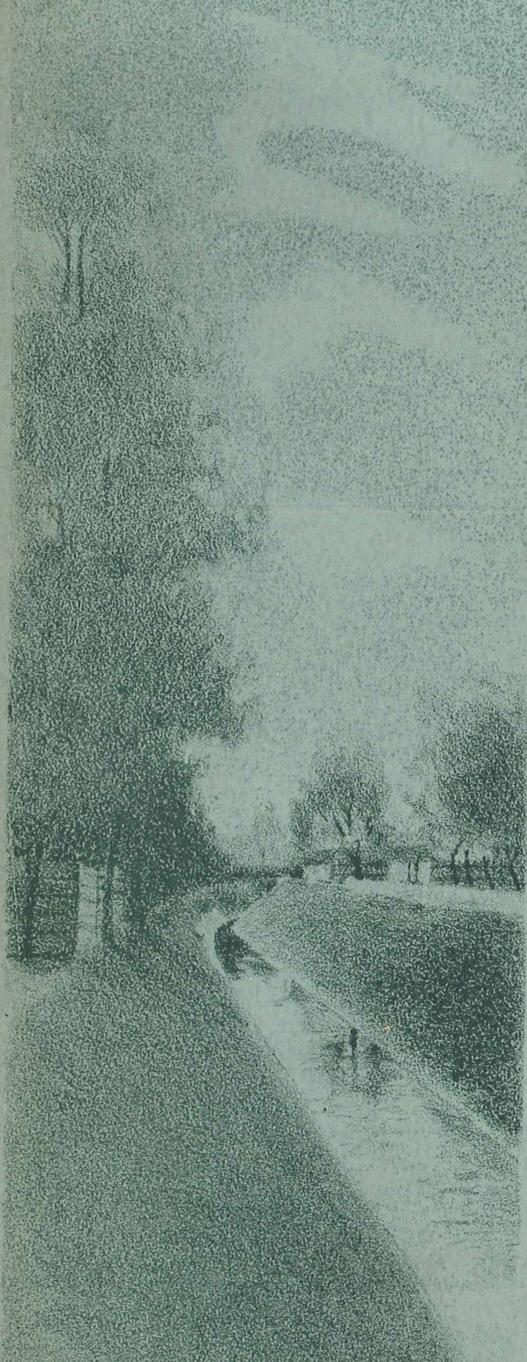


I 11326

DIE REGULIERUNG DES
DONAUGRABENS
VON DER LAER BEZIRKS-
STRASSE BIS ZUR DONAU.
WIEN 1907.



DONAUGRABEN
IN RÜCKERSDORF





≡ Die Regulierung ≡ des Donaugrabens

in der Strecke von
Rückersdorf bis zur
Mündung in die Donau



I 11326

N: 3. Nr. 164/1941

Museum
des Reichsgaues Oberdonau
Linz a. d. D.
Museumstraße 14



Als im Jahre 1885 von der n.-ö. Landesvertretung die Beschaffung einer Reihe von General-Regulierungsoperaten für die am meisten durch Überschwemmungen gefährdeten Flußgebiete in Aussicht genommen worden war, befand sich hierunter auch das 70 Quadratkilometer umfassende Gebiet des Donagrabens. Dieser, auch Loibach genannt, entspringt an den südlichen Abhängen des Karnabrunner Waldes und mündet nach 17 Kilometer langem, nord-südlichem Laufe nächst Langenensdorf in die Donau. Obwohl das Gerinne gewöhnlich eine sehr geringe Wassermenge führt, wächst diese zur Zeit der Schneeschmelze und bei heftigen Sommerregen in so beträchtlicher Weise, daß in den Gemeinden von Rükkersdorf abwärts von jeher Überflutungen und Dammberstungen auftraten, wodurch die anrainenden Kulturgründe umso empfindlicher geschädigt wurden, als die hinter die Dämme gelangten Wassermassen bei der teilweise hohen Lage der früher bestandenen Grabensohle nicht mehr abgeleitet werden konnten, meist erst in der heißen Jahreszeit durch Verdunstung verschwanden und daher zur Versumpfung der Gründe führten. Durch den wildbachartigen Charakter des Baches hatten nahezu alljährlich die Ortschaften Rükkersdorf und Harmannsdorf in eminentester Weise zu leiden. Einstürze von Gebäuden und verschiedene sanitäre Übelstände waren die Folgen jeder größeren Überschwemmung.

Die Anwohner waren daher schon immer bestrebt, einen besseren Wasserabfluß zu erzielen; es sind im Laufe des vergangenen Jahrhunderts auch mehrere Teilregulierungen vorgenommen worden, die zur endgiltigen Sanierung der Verhältnisse jedoch unzulänglich waren. Das Hauptaugenmerk der Anruiner war ursprünglich eigentlich vorzugsweise der Instandhaltung des Gerinnes zugewendet. Um diese in geregelter Weise

durchführen zu können, wurde durch eine Allerhöchste Entschliehung im Jahre 1832 der Donaugraben als Kommunal-eigentum aller im Inundationsgebiet liegenden Interessenten erklärt und von der politischen Behörde administriert, während die Erhaltungskosten von den Gemeinden eingetrieben wurden. Zu dieser Zeit floh der Donaugraben noch um den zwischen den Ortschaften Cresdorf und Steffen gelegenen Teirichberg herum, welcher Umweg sein Gefälle noch mehr verringerte und den Austritt der Hochwässer begünstigte. Die Gemeinden Cresdorf, Leobendorf und Harmannsdorf regten daher im Jahre 1855 die Herstellung eines 2221 Klafter langen Durchstiches zwischen Harmannsdorf und Steffen an. Dieses, vom damals bestandenen k. k. Kreisbauamte Kornenburg beschaffte Projekt gelangte auch im Jahre 1859 — als erste bekannte Regulierung des Donaugrabens — mit einem Kostenaufwande von 30.000 fl. zur Ausführung. Im gleichen Jahre mußte der Donaugraben vom Ende dieses Durchstiches bis zur Ausmündung in die Donau auf Kosten der Gemeinden Klein-Enzersdorf, Fährdorf, Bisamberg, Tangenersdorf und Leobendorf geräumt werden. In den folgenden drei Jahren wurden zur Behebung von Elementarschäden, zum Teile auch aus Staats- und Straßenkonkurrenzmitteln, 12.000 fl. verausgabt.

Wie schon erwähnt, waren es die Gemeinden Cresdorf, Leobendorf und Harmannsdorf, durch deren Betreiben diese erste Regulierung zustande kam und denen auch durch Ministerialentscheidung die Deckung der Baukosten und die immerwährende Erhaltung auferlegt wurde, während die Gemeinde Steffen sich schon von vorneherein gegen den Durchstich, durch den sie große Grundkomplexe einbüßte, verwahrt hatte und auch von allen Beiträgen für immer losgesprochen wurde.

Trotzdem bestand nominell die vom k. k. Bezirksamte administrierte Konkurrenz aus den Gemeinden Steffen, Tangenersdorf, Bisamberg, Klein-Enzersdorf, Leobendorf, Cresdorf und Harmannsdorf bis zum Jahre 1867. In diesem Jahre wurde sie aufgelöst und die Administration sowie die Bacherhaltung sozusagen jeder einzelnen Gemeinde zurückgegeben.

In der Folge schien sich wieder der Vortheil des Zusammenschlusses zu zeigen, denn im Jahre 1870 bildeten die drei Gemeinden Leobendorf, Harmannsdorf und Cresdorf für den erwähnten Durchstich abermals eine freiwillige oder Privatkonkurrenz unter sich, die auch für die Räumung desselben relativ bedeutende Mittel, jedoch meist nutzlos aufwandte, da die unterhalb gelegenen, anderen Gemeinden zugehörigen Strecken gewöhnlich nicht zeitgerecht instandgesetzt worden waren.

Diese Schwierigkeiten in der Erhaltung veranlaßten die Landesvertretung zur Schaffung einer, den ganzen Bereich des Donaugrabens umfassenden Konkurrenz, die sodann mit dem Gesetze vom 17. März 1873, L. G. u. V. Bl. Nr. 41, auch gebildet wurde und heute noch besteht. Sie umfaßt die Gemeinden Rückersdorf, Harmannsdorf, Cresdorf, Leobendorf, Klein-Engersdorf, Bisamberg und Langenzersdorf, bringt ihre Mittel durchumlagen zu den direkten Steuern auf und besitzt einen von den Gemeinde-Ausschüssen gewählten, autonomen Ausschuß. Diese Konkurrenz führte gleich nach ihrer Konstituierung abermals eine größere Regulierung durch, indem Serpentinien zum Abbau gelangten und ein geregeltcs Profil hergestellt wurde. Die Kosten beliefen sich auf 12.000 fl.

Es zeigte sich jedoch bald wieder, daß auch mit dieser Regulierung keine Abhilfe gegen die Wasserschäden geschaffen worden war; nach wie vor trafen Dammerstungen, Exundationen und in ihrem Gefolge Versumpfungcn der Kulturen und Schäden an Vieh und Wohnstätten auf. Die Erfahrung lehrte späterhin, daß die ausgeführten Normalprofile, die wohl bloß „nach dem Gefühle“ bestimmt worden sein dürften, zur Ableitung der Hochwässer unzulänglich waren, daß insbesondere die Gefällsverhältnisse bei Bestimmung der Profile nicht in Rechnung gezogen worden waren, was zur Folge hatte, daß in manchen Strecken das Wasser längst ausgetreten war, während das gleich große, eventuell sogar kleinere Profil der unmittelbar oberhalb gelegenen Strecke erst zur Hälfte sich gefüllt hatte.

Diese Übelstände waren der Konkurrenz sowie auch den überwachenden Landesorganen wohl bekannt, doch war erstere

außerstande, die großen Kosten einer zweckentsprechenden Abänderung des Gerinnes aufzubringen.

Nachdem sich inzwischen vielfache Wasser-Katastrophen ereignet hatten, von denen besonders die außerordentlichen Hochwässer der Monate März und Juni 1886 die Orte Rükkersdorf und Harmannsdorf in empfindlichster Weise schädigten, traf letztere Gemeinde um Abhilfe an die Landesverwaltung heran, die mittlerweile das eingangs erwähnte Generalprojekt durch das u.-ö. Landesbauamt beschafft hatte, nach welchem sich die Kosten der Regulierung auf 132.370 fl. gestellt hätten. Die Ausführung kam jedoch damals nicht zustande, da die k. k. Regierung, obwohl sie dem Projekte zustimmte, die materielle Unterstützung des Unternehmens wegen anderweitiger Überlastung des Meliorationsfonds in absehbarer Zeit nicht in Aussicht stellen konnte. Um jedoch den dringendst geäußerten Beschwerden Rechnung zu tragen, wurde im Jahre 1894 im Rahmen des Projektes eine partielle Regulierung in den Orten Harmannsdorf und Rükkersdorf vorgenommen, um wenigstens diese Orte vor den immer wiederkehrenden Überflutungen zu schützen. Die Maßnahmen bestanden in der Herstellung eines Entlastungsgrabens in Rükkersdorf, nachdem der Donangraben im verbauten Teile dieses Ortes nicht mehr erweiterungsfähig war und in der Verbreiterung des Grabens auf einen Kilometer Länge von der Einmündung des Entlastungsgrabens nach abwärts. Diese Regulierung kostete 34.000 fl., wovon Staat und Land je 40%, und die Konkurrenz den Rest leisteten.

Der Landesausschuß verhehlte sich damals nicht, daß durch diese Teilregulierung die allgemeine Regulierung des Donaugrabens akut werden würde. Die Frühjahrshochwässer des nächsten Jahres verliefen denn auch für die Ortschaften Harmannsdorf und Rükkersdorf ohne jede Gefahr, verursachten hingegen unterhalb der regulierten Strecke umso größere Überflutungen, so daß mit der durchgreifenden Regulierung nicht länger mehr gezögert werden konnte. Hierzu kam noch, daß die Donau-Regulierungs-Kommission zu dieser Zeit die Ausgestaltung des linksseitigen Donau-Schuhdammes vornahm und der

rechtsufrige Donaugrabendamm in Hinsicht auf den Donaurückfluß erhöht und verstärkt werden sollte, was am zweckmäßigsten gemeinsam mit der erwarteten Grabenregulierung auszuführen war. Der Landtag beauftragte auch den Landesausschuß mit der Veranlassung der nötigen Vorarbeiten.

Verschiedene Erfahrungen, welche in neuerer Zeit bei Fluß- und Bachregulierungen gemacht worden waren, stellten es als notwendig heraus, auf der Grundlage des hydrotechnischen Teiles des von der k. k. Regierung schon genehmigten Generalprojektes ein umfassendes und genaues Detailprojekt zu beschaffen. Dabei zeigte es sich, daß auch mit den im Generalprojekte veranschlagten Kosten per 264.740 K das Auslangen nicht zu finden gewesen wäre, da bei eingehender Erwägung aller Umstände sich der Ausbau sämtlicher Kommunikations- und sonstiger Kunstobjekte als notwendig erwies. Die Kosten wurden schließlich mit 600.000 K bestimmt, wovon 180.000 K auf die Strecke im Donaurückflußbereiche entfielen. Nachdem im Jahre 1896 sämtliche Interessenten der Ausführung zugestimmt hatten, auch ihre Beiträge, darunter 44.000 K von der Donauregulierungs-Kommission, gesichert waren, verzögerte sich der Bau abermals dadurch, daß die k. k. Regierung einen Beitrag aus dem Meliorationsfonds wohl in Aussicht stellte, seine Klüffigmachung jedoch auf unbestimmte Zeit verschob.

Inzwischen ereigneten sich die katastrophalen Donauhochwässer der Jahre 1897 und 1899. Die Dimensionierung der projektierten Donaugrabendämme mußte im Bereiche des Rückflusses des Donauhochwassers den neu gewonnenen Daten angepaßt werden und demgemäß eine Erhöhung und Verstärkung plangreifen. Ferner war mittlerweile der Bau des zweiten Geleises der Nordwestbahn der Regulierung zuvorgekommen, es war somit auch auf die Herstellung einer zweigeleisigen Bahnbrücke an Stelle der früher projektierten eingleisigen Bedacht zu nehmen. Durch diese Projekts-Modifikationen erhöhte sich die präliminierte Kostensumme für die Arbeiten im Donauhochwasser-Rückfluß-Bereiche von 180.000 auf 294.000 K. Insgesamt war daher für einen Betrag von 714.000 K vorzusehen.

Um das ehefte Zustandekommen der Regulierung im Bereiche des Donau-Rückstaues, beziehungsweise die Ausgestaltung des Marchfeldschuhdammes zu fördern, stellte die Donauregulierungskommission hiefür einen Beitrag von 150.000 K zur Verfügung. Nach langwierigen Verhandlungen hatte sich schließlich auch das k. k. Ackerbau-Ministerium bereit erklärt, den Beginn der Arbeiten im Rückstaubereiche durch Anwendung des hierauf entfallenden Staatsbeitrages im Jahre 1900 zu ermöglichen, wenn die gesamte Regulierungs-Aktion früher landesgesetzlich geregelt würde.

Diese Regelung erfolgte dann auch mit dem Gesetze vom 19. August 1900, L. G. u. D. Bl. Nr. 53, womit gleichzeitig die Beiträge in der Weise fixiert wurden, daß die Donauregulierungskommission den schon erwähnten Betrag von 150.000 K, Staat und Land je 40% des ursprünglichen Kostenverhältnisses von 600.000 K, daß sind je 240.000 K und die Donaugraben-Konkurrenz den restierenden Betrag von 84.000 K zu leisten hatten, wodurch die Summe von 714.000 K gedeckt war. Vorausgeschickt mag werden, daß hiemit auch das Auslangen gefunden wurde, obwohl über die geplanten Arbeiten insofern hinausgegangen wurde, als anstatt der ursprünglich vorgesehenen bloßen Räumung des Grabens in der Rüdgersdorfer Ortsstrecke eine eingehende Regulierung mit dem Neubau von 13 Kommunikationsobjekten und einem Teilungswerke vorgenommen werden mußte, da in der Zeit der Projektverfassung verstrichenen Zeit dieser Grabenteil seine Fähigkeit, einen Teil des Hochwassers abzuführen, durch Verschlammung und sonstige Verwahrlosung verloren hatte.

Mit dem zwischen den beitragenden Körperschaften abgeschlossenen Übereinkommen vom 16. Dezember 1900, L. G. u. D. Bl. Nr. 69, wurden sodann die Modalitäten der Einzahlung, der Bauausführung, die Einflußnahme der Beitragleistenden und andere Details bestimmt. Auch die Einteilung der ganzen Regulierungsstrecke in sechs Baulose erfolgte mit dem Übereinkommen. Die Bauarbeiten wurden sodann programmgemäß in den Jahren 1900 bis 1906 unter der Leitung der Wasserbau-Fachabteilung des u.-ö. Landesbauamtes zur Ausführung gebracht.

Es erübrigt nunmehr noch eine kurze Erläuterung der ausgeführten Regulierung in Hinsicht auf die technischen Details.

Die regulierte Strecke reicht von der Laaer Bezirksstraßenbrücke oberhalb Rükkersdorf bis zur Donau und ist inklusive der Korrektur der Zubäche-Mündungen 12.242 m lang.

Das Endprofil ist für den Abfluß der sekundlich 43 m³ betragenden maximalen Hochwassermenge berechnet. Mit Ausnahme eines in der Mündungsstrecke ausgeführten 200 m langen Durchflusses wurde der frühere Bachlauf nahezu vollständig beibehalten, so daß die Regulierung eigentlich als eine zentrale Erweiterung des Bachbettes betrachtet werden kann. Die Sohle hat gegenüber der früheren allerdings im Allgemeinen eine wesentliche Vertiefung erfahren.

Die Anlage der Dämme erfolgte mit einer Sicherheitsüberhöhung von 0.5 m über das berechnete Maximalhochwasser. Hierbei ist zu bemerken, daß in der Strecke von der Brücke im Buge der Reichsstraße Wien—Prag nach abwärts linksseitig der schon bestandene Donaurückstaudamm zugleich auch als Donaugrabendamm dient, die Aufführung eines besonderen Dammes daher entfallen konnte und daß von der Nordwestbahnbrücke nach abwärts überhaupt kein Damm hergestellt wurde, dieser Terrainteil daher nach wie vor vom Donauwasser inundiert werden kann. Der für die wasserseitigen Dammböschungen und Böschungsfüße notwendige Schutz wurde g:ößtenteils in rustikaler Weise durch Rasenbelag und lebendes Flechtwerk hergestellt.

Es wurde schon früher erwähnt, daß sämtliche Kommunikationsobjekte dem neuen Profile entsprechend umgebaut werden mußten; es waren dies die Brücke der Nordwestbahn, jene im Buge der Reichsstraße Wien—Prag, vier Bezirksstraßenbrücken, zwölf Feld-, beziehungsweise Gemeindegewegbrücken und sechs Stege. Ferner wurden in Rükkersdorf eine Stauanlage und ein Wasserfeilungswerk neu erbaut.

Gemeinsam mit der Regulierung des kurrenten Gerinnes erfolgte auch die Korrektur der Mündungsstrecken aller Seitenbäche des Donaugrabens, u. zw. des Hagelgrabens, Röhergrabens, Serbargrabens, Steffenergrabens, Klein-Engersdorfer-, Gassel-

und Triffwassergrabens, des Alten Donaugrabens und des Bisamberger Ortsgrabens. Die Gesamtlänge dieser Korrekturen beträgt rund 3100 m.

Einen Überblick über die Kosten der einzelnen Arbeitskategorien gibt nachstehende Zusammenstellung, wobei zu bemerken ist, daß die gesetzlich verfügbar gewesene Bausumme von 714.000 K durch Zinszuschlag während der sechsjährigen Baudauer und verschiedene andere Einkünfte auf rund 727.000 K angewachsen war. Es wurden in runden Zahlen verausgabt für:

Erdarbeiten	242.100 K
Objektbauten	295.200 „
Kferversicherungsarbeiten	92.900 „
Grundeinlösung u. Grundbuchsordnung	77 800 „
Bauleitung, Projektausarbeitungen und Kommissionen	19.000 „

Wie ersichtlich ist, entfällt auf Objektbauten ein verhältnismäßig hoher Betrag; dies erklärt sich aus den Kosten der Nordwestbahnbrücke (rund 110.000 K) und der großen Anzahl der übrigen Kommunikationsobjekte.

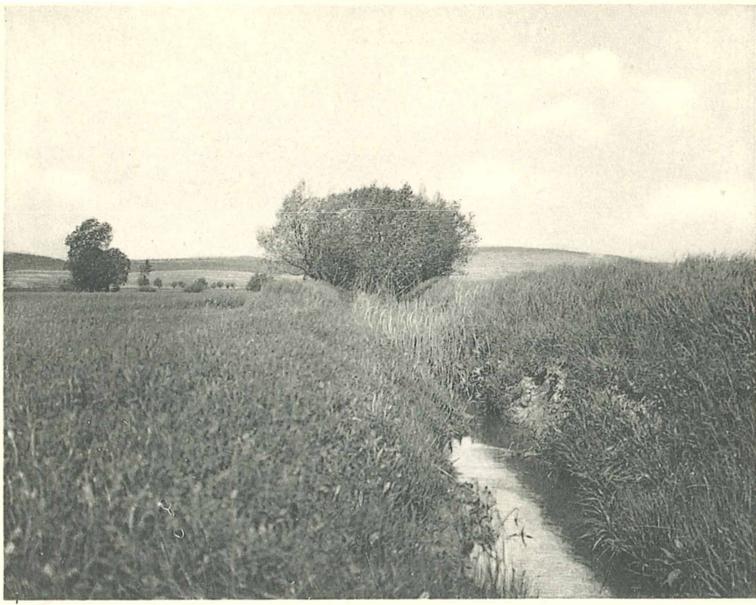
Zum Schluß wäre noch der durch die Regulierung erzielte materielle Nutzen, soweit er sich rechnerisch bestimmen läßt, nachzuweisen. Die Vorteile, welche den Anrainern und besonders den Bewohnern der Orte Rüdgersdorf und Harmannsdorf in sanitärer Hinsicht und durch das Gefühl der Sicherheit gegen die früher so verheerend aufgetretenen Wasserfluten erwachsen sind, lassen sich allerdings nicht in Rechnung ziehen, trotzdem sie ursprünglich die Triebfeder zur Ausführung des Werkes gebildet hatten.

Durch die Regulierung wird eine Fläche von 500 Hektaren, die früher bei Hochwasser der Inundation ausgesetzt war, geschützt. Unter der Voraussetzung eines mittleren Verlustes an Reinertrag von 100 K pro Hektar bei Eintritt eines Hochwassers innerhalb dreier Jahre und unter Zugrundelegung eines Zinsfußes von $3\frac{1}{4}$ Prozent beträgt der kapitalisierte Verlust am Ertrage oder mit anderen Worten der durch die Regulierung erzielte Nutzwert 512.800 K. Außer dieser Ertragsicherung ist

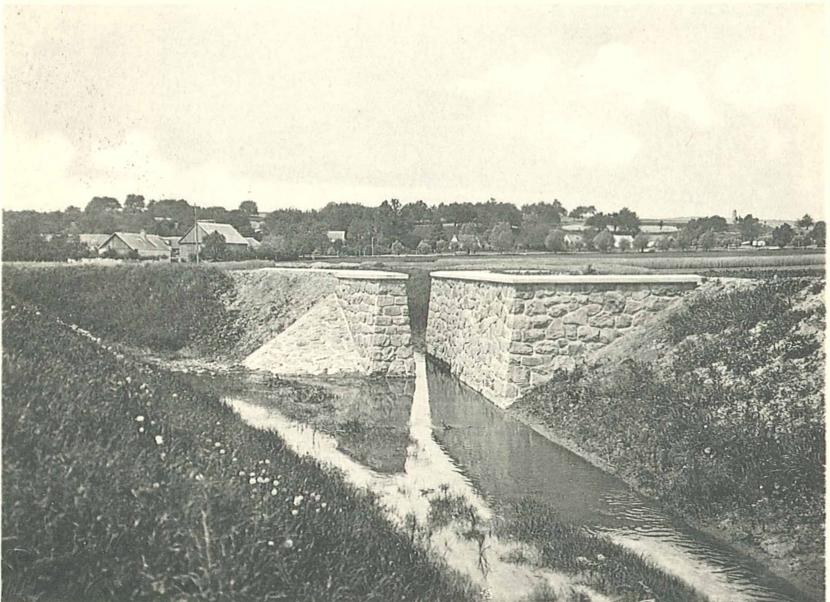
noch die durch Entsaumpfung zu erwartende Erhöhung des Grundwertes in Rechnung zu ziehen. Diese erstreckt sich auf eine Fläche von etwa 150 Hektaren und kann gering mit 500 K pro Hektar bewertet werden, ergibt somit eine Steigerung des Grundwertes um 75.000 K. Mit der früher berechneten Reinertragsicherung stellt sich daher ein durch das Unternehmen gewonnener, kapitalisierter Gesamtnutzen von 587.000 K heraus. Diese Summe ist den aufgewendeten Regulierungskosten gegenüberzustellen. Um zu keinem Fehlschlusse zu gelangen, muß von letzteren jedoch vorerst der Beitrag der Donau-Regulierungs-Kommission per 150.000 K in Abzug gebracht werden, welcher nicht dem eigentlichen Regulierungszwecke, sondern der Sicherung des Marchfeldschußdammes zugewendet worden war. Es resultiert somit ein für den Meliorationszweck aufgewendeter Betrag von 577.000 K, dem als kapitalisierter Nutzen ein solcher von 587.800 K gegenübersteht. Hiemit ist der Beweis geliefert, daß die Regulierung des Donaugrabens auch vom Standpunkte der Rentabilität aus gerechtfertigt erscheint.

Das geschaffene Werk, welches einer kultivierten Gegend den langersehnten Schutz gegen die Elementargewalt des Wassers gewährt, kann daher allen beteiligten Faktoren zur Befriedigung dienen; möge es unter der gewissenhaften Obforge der Konkurrenz, dauernd gegen Verfall geschützt, seinem Zwecke stets dienstbar bleiben!





Der Donaigraben unmittelbar oberhalb des Beginnes der regulierten Strecke.



Teilungswerk vor Rükkersdorf. (Links Abweigung des Hochwassergrabens)

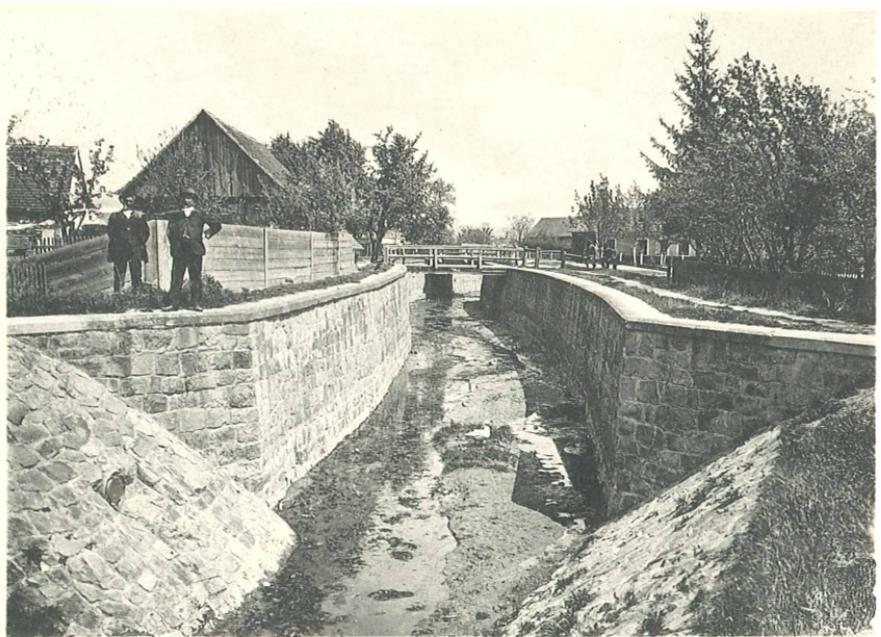


Donaugraben in Rükersdorf. (Erdbisfungen).

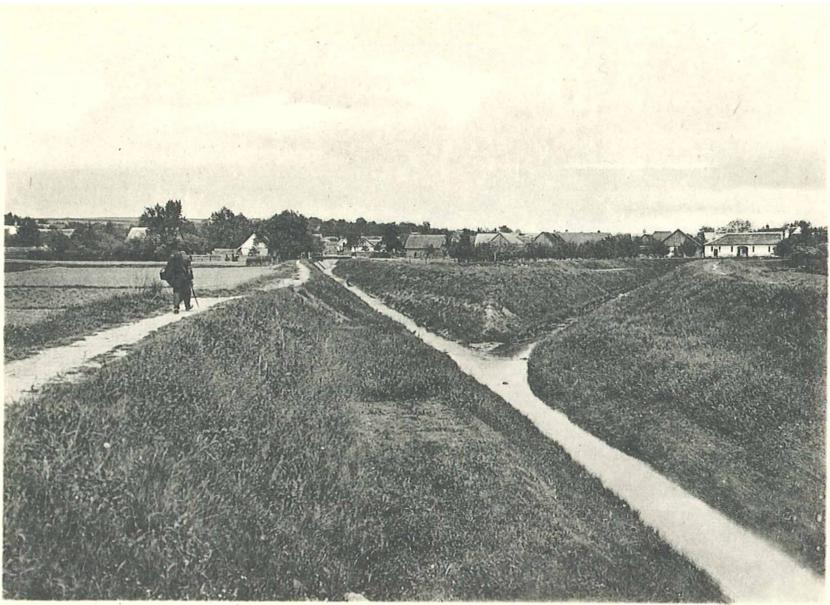




Donaugraben in Rüktersdorf. (Gepflasterte Böschungen).



Mauern am Hochwassergraben im Orte Harmannsdorf.



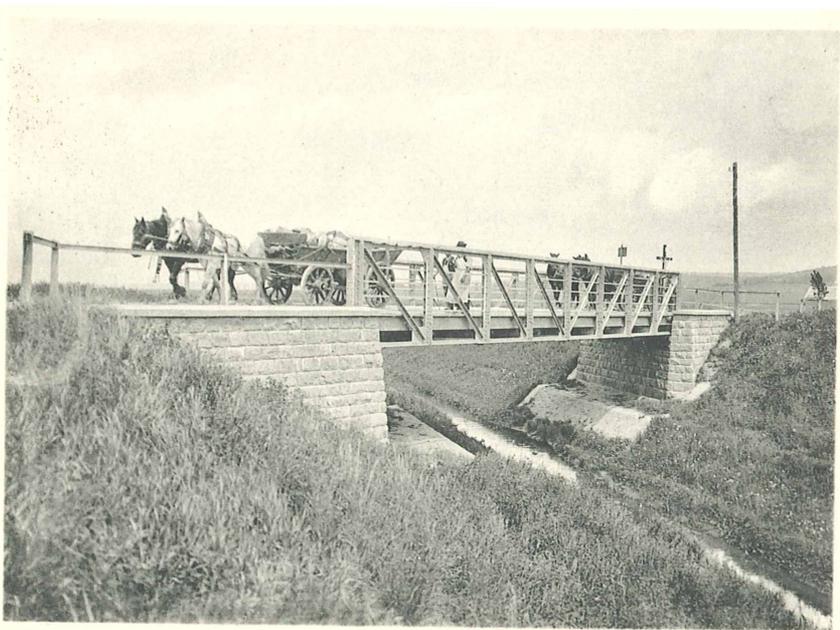
Vereinigung des Hochwassergrabens m. d. Donaigraben unterh. Harmannsdorf



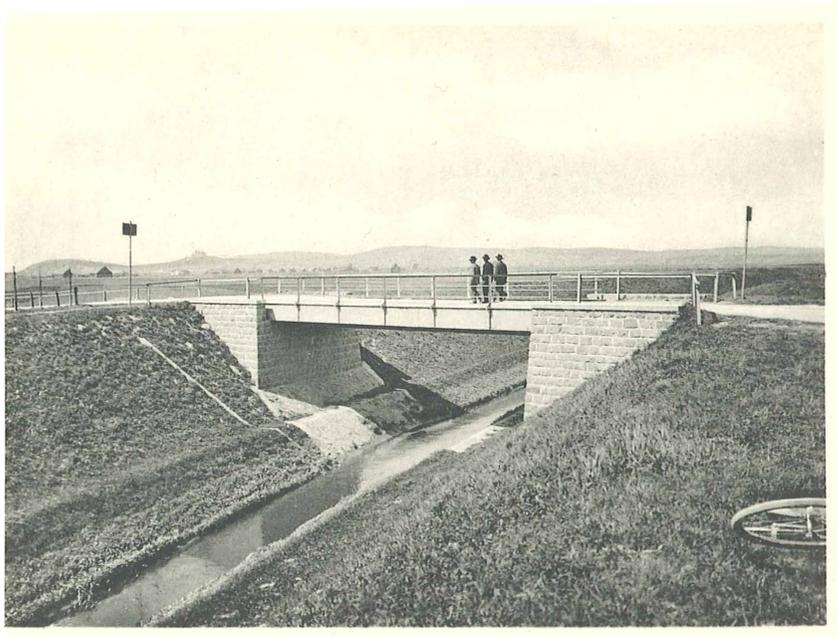
Kurrentes Donaigrabengerinne unterhalb Harmannsdorf.



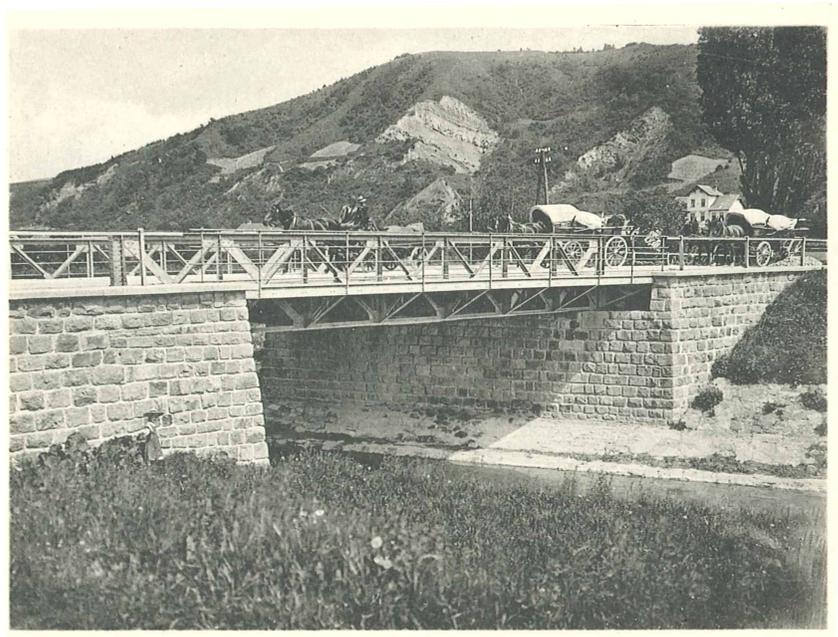
Brücke der n.-ö. Landesbahn Korneuburg—Mistelbach.



Brücke im Zuge der Bezirksstraße Leobendorf—Steffen.

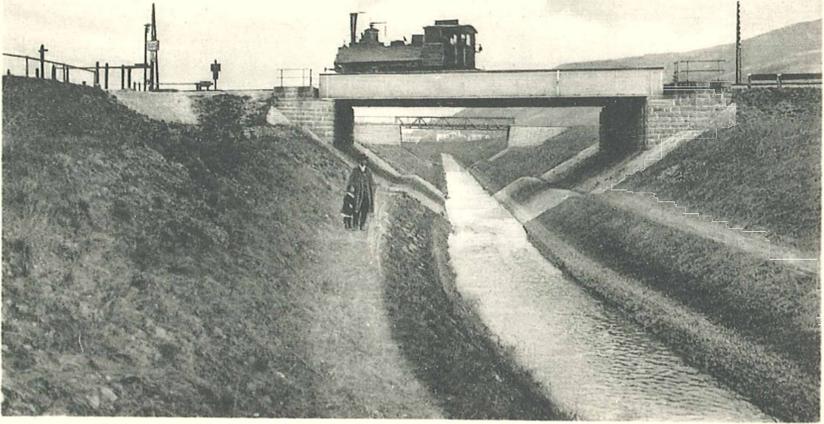


Brücke im Buge der Bezirksstraße Bisamberg—Kornenburg.

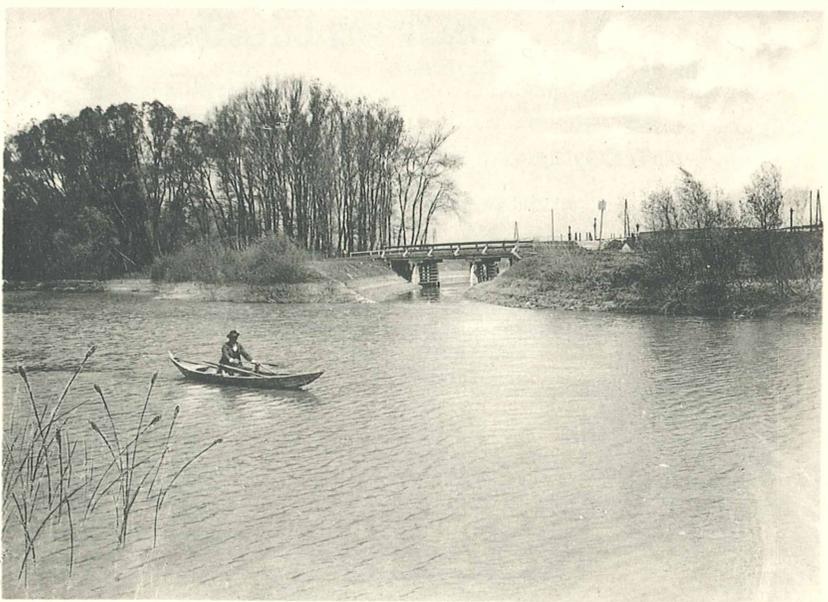


Brücke im Buge der Reichsstraße Wien—Prag.





Brücke der k. k. priv. österr. Nordwestbahn.



Mündung des Donaugrabens in die Donau nächst Langenpersdorf.

* *

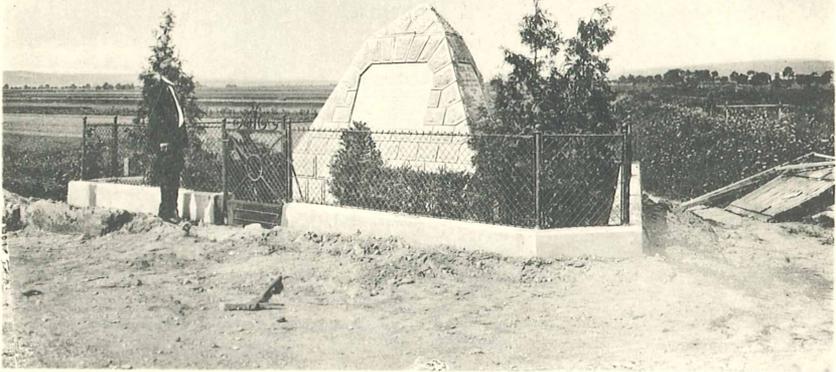
Enthüllt

im 60. Regierungs-Jahre Seiner Majestät des KAISERS

FRANZ JOSEF I.

durch den LANDEMANNSCHAFTS-RATH Sr. DURCHLAUCHTIGEN

Prinzen Alois von u. zu Liechtenstein.



Gedenkstein, errichtet von der Bauunternehmung aus Anlaß der Vollendung der Regulierung an der Kreuzung der Prager Reichsstraße mit dem Donaugraben. Dieser Stein weist nachstehende Inschriften auf:

„Zur Erinnerung
an die unter der Regierung
Seiner Majestät des Kaisers Franz Joseph I.
unter dem Statthalter Sr. Exz. Erich Grafen Kielmansegg, dem Landmarschall
Prälaten Frigidian Schmolk,
den Referenten
im Landesauschusse Franz v. Pirko, im k. k. Ackerbau-Ministerium Hofrat
Eduard Markus, in der k. k. n.-ö. Statthaltereie Oberbaurat Jakob Sacher,
in der Donau-Regul.-Kommission Strombandirektor Gustav Boydeh,
unter dem k. k. Bezirkshauptmann, k. k. Statthaltereirat Josef Nagl,
unter der Oberbauleitung des n.-ö. Landes-Oberbaurates Wilhelm Süßemilch
und des Bauleiters, n.-ö. Landes-Bau-Oberkommissärs Karl Bedmann
durchgeführte
Regulierung des Donaugrabens.“

XX * * *

„Durchgeführt in der Wahlperiode
1901–1907

unter den nachstehenden Funktionären des
Donaugraben-Konkurrenz-Ausschusses:
Johann Pfundner
Obmann,

Mathias Bauer
Obmannstellvertreter,
Karl Beny,
Johann Gumpinger,
Johann Bauer,
Leopold Amon,
Josef Trettenhahn,

Gustav Peh
Kassamitsperer,
Karl Schwarzböck,
Johann Schmidt,
Karl Schott,
August Wiedermann,
Josef Knofl.“

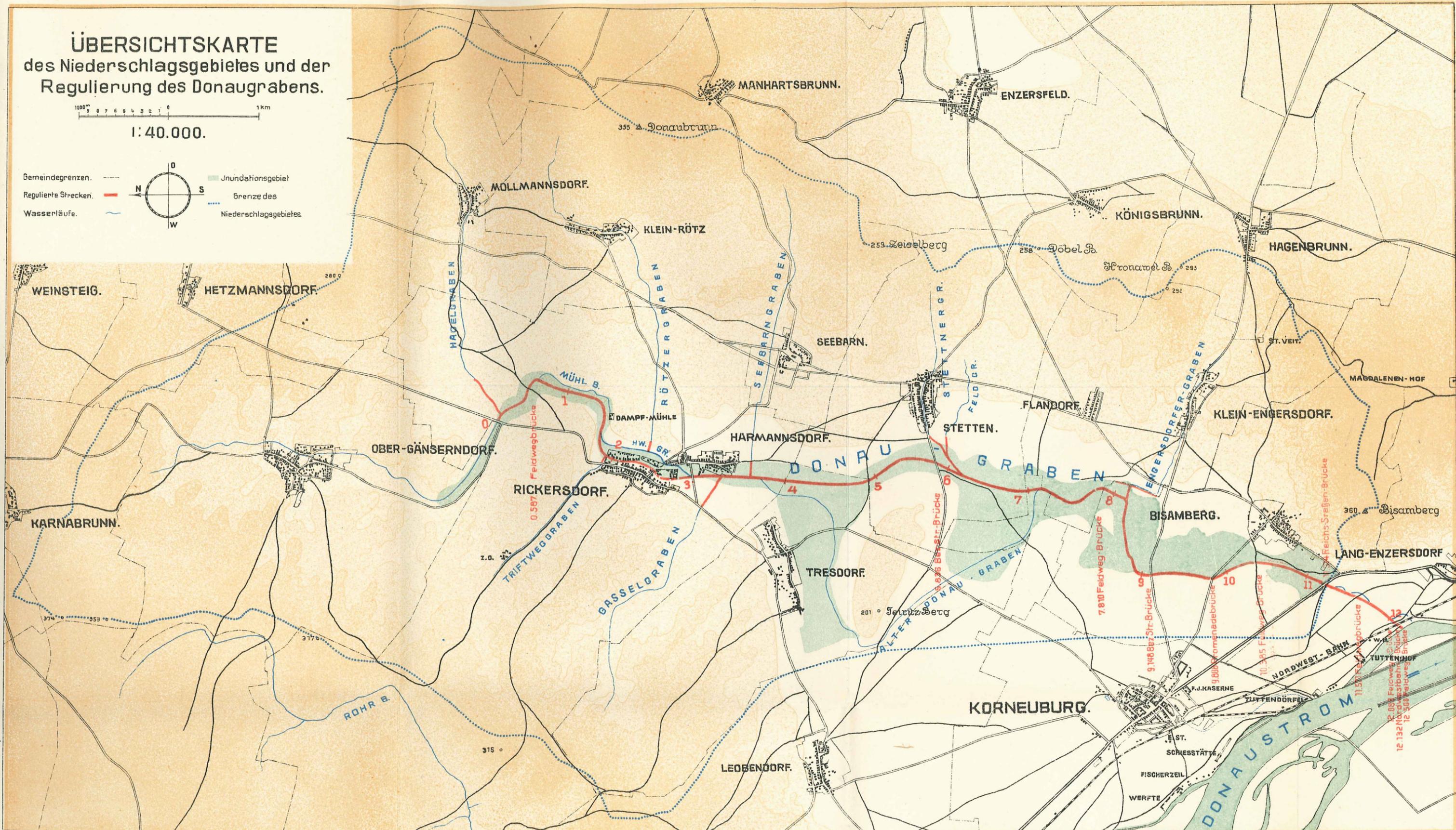
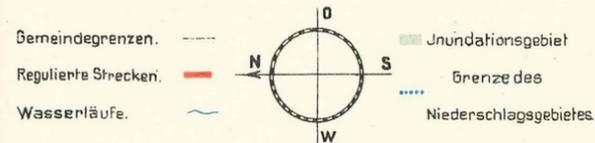
* * *

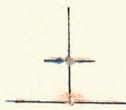
„Die Regulierungsarbeiten
wurden von der Unternehmung
Baviera & Kompagnie
in den Jahren
1900–1906
zur Ausführung gebracht.“

ÜBERSICHTSKARTE des Niederschlagsgebietes und der Regulierung des Donaigrabens.



1:40.000.





GEMEINDE - GEBIET.

HARMANNSDORF

RICKERSDORF

TRESDORF

STETTEN

LEIBERSDORF

KLIEN - GERSDORF

BISAMBERG

LANG-ENZERSDORF

LÄNGENPROFIL DES DONAUGRABENS VON DER LAER-BEZIRKSSTRASSE BIS ZUR MÜNDUNG.

BEMERKUNG: Die vor der Regulierung bestehenden und nicht umgebauten Objekte sind schwarz die neugebauten rot gezeichnet und beschrieben.

MASSTAB FÜR DIE LÄNGEN 1:40.000.



MASSTAB FÜR DIE HÖHEN 1:200.

VERGLEICHS-EBENE. 176.

VERGLEICHS-EBENE. 170.

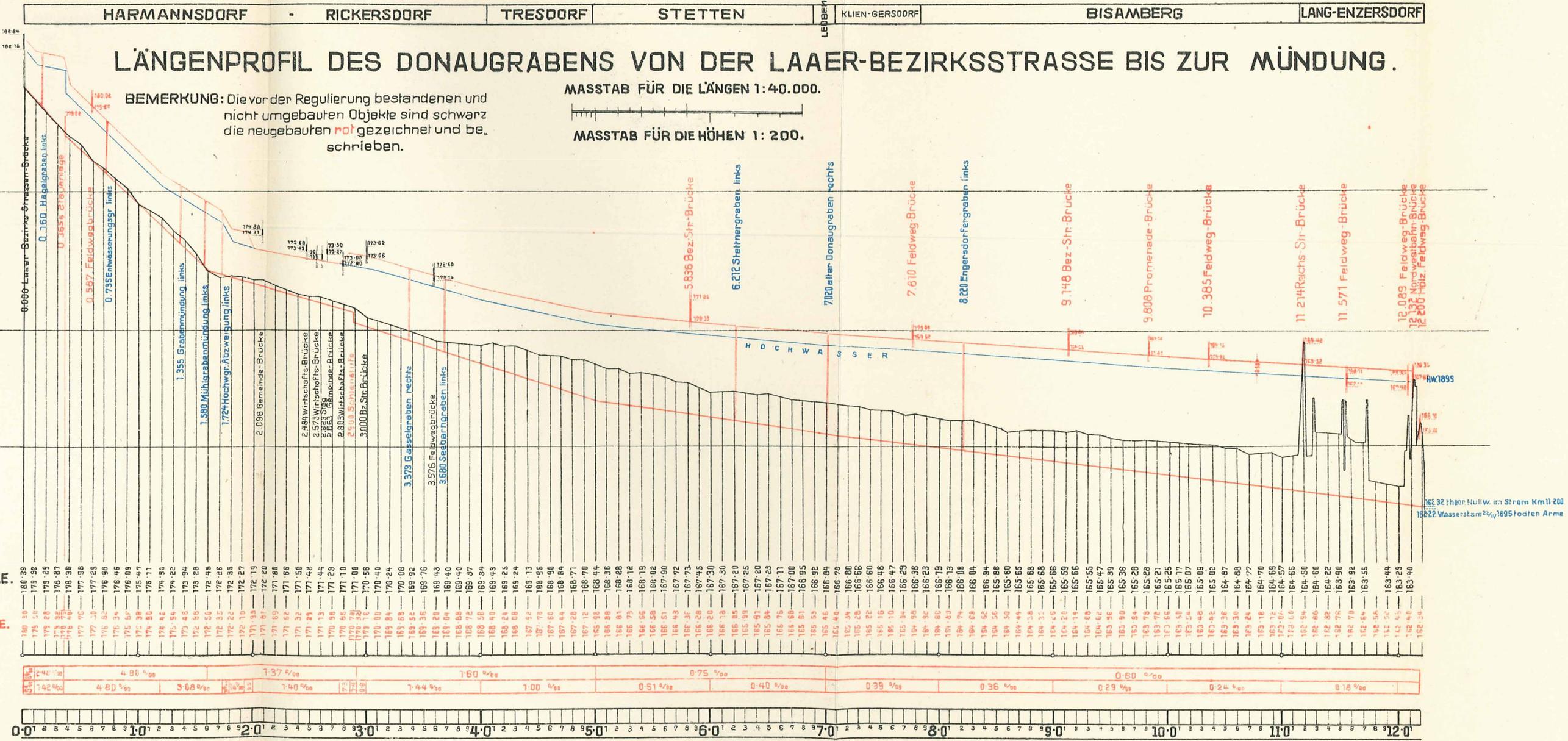
VERGLEICHS-EBENE. 165.

KOTEN DER URSPRÜNGL. SOHLE.

KOTEN DER REGULIERTEN SOHLE.

GEFÄLLE DER SOHLE DES DAMMES

STATIONIERUNG

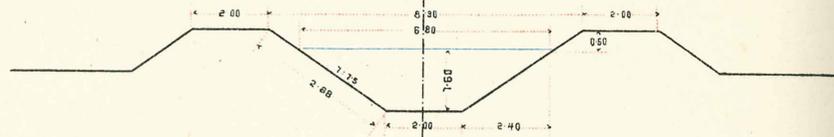


NORMAL - PROFILE.

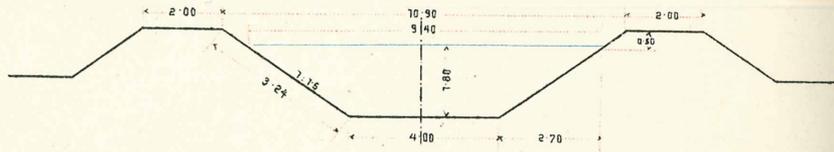
DES DONAUGRABENS.

DER SEITENGERINNE.

Von der Laaer Bezirksstraßenbrücke b. km 0.100.



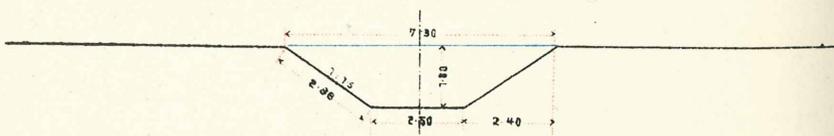
Von km 0.100 bis km 0.360 das ist bis zum Wehr.



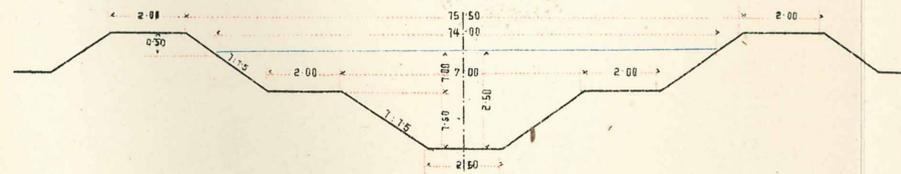
Von km 0.360 bis km 1.600.



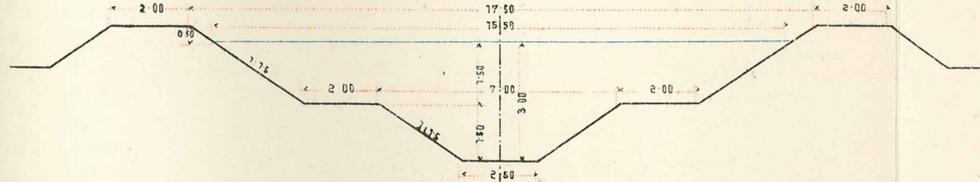
Von km 1.600 bis km 3.000 (Ortsstrecke)



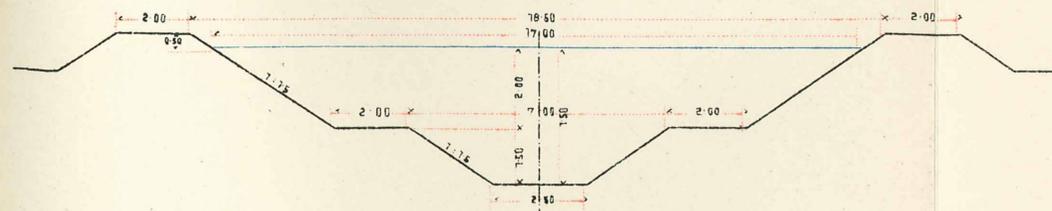
Von km. 3.000 bis km 5.000.



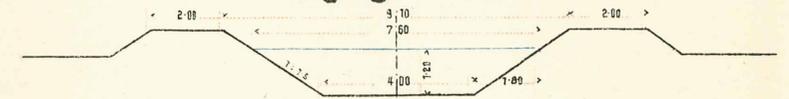
Von km 5.000 bis km 7.000.



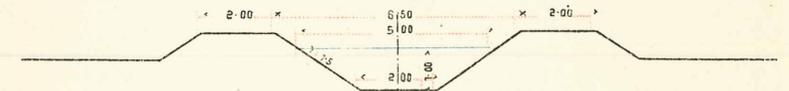
Von km 7.000. bis zur Mündung in die Donau km 12.000.



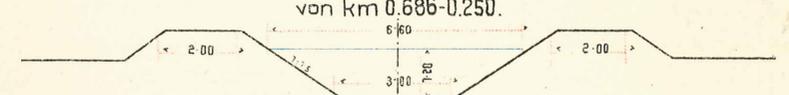
Hagelgraben.



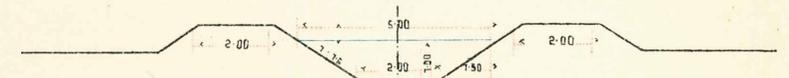
Seebarngraben.



Stettnergraben.



von km 0.250 - 0.025.



Klein-Engersdorfergraben.

von km 0.588 - 0.350. von km 0.350 - 0.100.



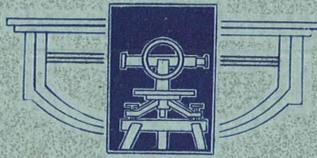
Gasselgraben.

von km 0.460 - 0.200. von km 0.200 - 0.030.









ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Monografien Geowissenschaften Gemischt](#)

Jahr/Year: 1907

Band/Volume: [0204](#)

Autor(en)/Author(s): Anonymus

Artikel/Article: [Die Regulierung des Donaugrabens in der Strecke von Rückersdorf bis zur Mündung in die Donau 1-35](#)